



Beschluss

In der Strafsache

gegen

Herrn Dr. Ulrich Julius Bernhard Brosa,
geboren am 30.05.1950 in Berlin, wohnhaft
Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg, ledig,
Staatsangehörigkeit; deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Bleichstr. 34, 35390 Gießen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Wolfgang Loukidis, Johannesstr. 22, 19053 Schwerin

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Edmund Haferbeck, Karl-Marx-Str. 16, 19055 Schwerin

wegen Verdachts des Meineides

wird das Verfahren wegen Verdachts des Meineides auf Antrag der Staatsanwaltschaft wieder aufgenommen (§ 154 Abs. 4 StPO).

Gründe:

Am 15.04.2005 erhob die Staatsanwaltschaft Marburg Anklage wegen des Verdachtes eines am 06.07.2004 vor dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichtes Kirchhain falsch geschworenen Eides. In der Hauptverhandlung vom 01.06.2006 stellte das Schöffengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nach Anhörung des Angeklagten das Verfahren gemäß § 154 Abs. 2 StPO vorläufig ein. Das Gericht hatte zuvor in einem am 20.10.2005 geführten mehrstündigen Rechtsgespräch mit dem Angeklagten, seinen beiden Verteidigern sowie der Staatsanwaltschaft und in einem rechtlichen Hinweis vom 15.05.2006 die Gründe für die Zweckmäßigkeit einer Beschränkung des Verfahrensstoffes und eine vorläufige Einschätzung der übrigen Verfahrensfragen nach Aktenlage offen gelegt.

Mit ihrem Antrag vom 05.04.2007 begehrt die Staatsanwaltschaft die weitere Fortsetzung des Verfahrens und macht im wesentlichen geltend, aufgrund neuerlicher, erst nachträglich bekannt gewordener Beweise stelle sich ein Maß an Schuld des Angeklagten dar, bei deren Kenntnis ein Einstellungsantrag von ihr nicht gestellt worden wäre, zudem sei die Erwartung der Einstellung gewesen, dass der Angeklagte Einsicht in das Unrecht eines Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz zeige. Das sei nicht der Fall, der Angeklagte verhöhne vielmehr auf Internetseiten zunehmend die Staatsanwaltschaft und werte den Verzicht auf die Verfolgung des Meineidverdachtes als Schwäche und Eingeständnis einer ungerechtfertigten Verfolgung seiner Person. Der Angeklagte, dem zu dem Antrag rechtliches Gehör gewährt wurde, beanstandet, dass

die formalen Voraussetzungen einer Wiederaufnahme vor Abschluss des Revisionsverfahrens aus Anlass der Verurteilung vom 01.06.2006 nicht vorlägen. Zu den übrigen Gründen hat er sich nicht geäußert.

Der Anordnung der Wiederaufnahme steht das unbeendete Revisionsverfahren nicht entgegen. Sie kann auch bereits vorher erfolgen (h.M., Meyer/Gößner, § 154 Rdnr. 23; KK-Schoreit, §154 Rdnr. 41 m.w.N.).

Die Voraussetzungen einer Fortsetzung des Verfahrens liegen vor. Die Einstellung erscheint rückwirkend betrachtet als unrichtig. Zwar gebieten Sinn und Zweck der Ausnahmevorschrift des § 154 Abs. 4 StPO eine Verfahrensfortsetzung nur bei Vorliegen eines wichtigen, zumindest sachlich gerechtfertigten Grundes. Ein solcher ist an den Motiven der Einstellung zum Zeitpunkt ihrer Anordnung zu messen. Zweck der Einstellung war der übereinstimmend erklärte Wunsch des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft und - bis zum Verhandlungstermin - beider Verteidiger des Angeklagten, Verständnis für die besondere Situation und Persönlichkeit des Angeklagten zum Ausdruck zu bringen, Rechtsfrieden herzustellen und dem Angeklagten das Gefühl zu nehmen, er werde unnachgiebig und an jeder Stelle verfolgt - insbesondere von Amtsträgern, die er zuvor scharf angegriffen hatte. Auf die ausführlichen Gründe der Einstellung im Vermerk des Gerichtes vom 15.05.2006 wird ergänzend Bezug genommen.

Gemessen daran kommt es auf eine etwaige veränderte Beweislage in dem bereits eröffneten Verfahren als wichtiger Grund nicht an. Diese, insbesondere die Frage der zur Verfügung stehenden Beweismittel und ein verändertes Maß der Schuld wären erst auf Grundlage einer in mündlicher Verhandlung durchgeführten Beweisaufnahme zu bewerten, Die übrigen von der Staatsanwaltschaft angeführten Gründe sind indes sachlich gerechtfertigte Gründe: der Angeklagte beanstandet auf seinen Internetseiten die Einstellung, sie sei zudem ein allen Beteiligten bekannter Beweis dafür, dass das Meineidverfahren von der Staatsanwaltschaft gefälscht und beste Voraussetzung für weitere Erpressungen sei. Insoweit entspricht der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Aufklärung des unerledigten Anklagevorwurfes dem hiermit übereinstimmenden Willen des Angeklagten. Es ist ein sachlicher Grund dafür, eine Anklage nicht unerledigt zu lassen, wenn ein Angeklagter sich durch eine Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO, die er rechtlich nicht verhindern kann, ungerecht behandelt fühlt und sich gleichsam um die Entscheidung über Freispruch oder Schuld gebracht sieht. Genau betrachtet vermittelte das Absehen von der Fortsetzung des Verfahrens bei Staatsanwaltschaft und Angeklagten berechtigterweise den Eindruck, das Gericht drücke sich vor einer Entscheidung.

Marburg, 08.06.2007
Amtsgericht, Abt. 51

Der Vorsitzende des Schöffengerichts

Schulte
Richter am Amtsgericht

Marburg,
Ausgefertigt
Urkundsbearntin
der Geschäftsstelle

